

Hemmerich, Kristina; Kiesewetter, Dirk

Working Paper

Ein Nachruf auf die Diskussion zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung

arqus Discussion Paper, No. 139

Provided in Cooperation with:

arqus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Hemmerich, Kristina; Kiesewetter, Dirk (2012) : Ein Nachruf auf die Diskussion zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung, arqus Discussion Paper, No. 139, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/67396>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

(arqus)Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Diskussionsbeitrag Nr. 139

November 2012

Kristina Hemmerich / Dirk Kieseewetter

Ein Nachruf auf die Diskussion zur
entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung

www.arqus.info

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Ein Nachruf auf die Diskussion zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung*

Kristina Hemmerich und Dirk Kieseewetter**

Zusammenfassung

Der Beitrag leitet ein Konzept entscheidungsneutraler und gleichmäßiger Gewinnbesteuerung her, das selbst bei unvollkommener Voraussicht praktikabel, rechtssicher und mit einer Gewinnermittlung durch nominalen Vermögensvergleich vereinbar ist. Wir zeigen, dass ein Verfahren revolvierender Ertragswertkorrektur in Anlehnung an König (1997 a) bei zusätzlicher Erfassung des Kapitalwertes diese Anforderungen erfüllt. Das rechnerisch komplexe Vorgehen kommt mit geringfügigen Vereinfachungen der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich nach geltendem Steuerrecht im Ergebnis sehr nahe. Auch das theoretisch bislang ungelöste Problem des zeitlichen Bezugspunktes der Einkommensbesteuerung wird dann vernachlässigbar.

Summary

The paper aims at designing a concept of neutral and equitable profit taxation which is legally reliable under imperfect foresight and which is compatible with basic principles of tax accounting, in particular with the historical cost convention. We show that this can be realized through revolving corrections of the Johansson-Samuelson tax base as first described by König (1997 a) combined with a taxation of the net present value. The procedure is technically complex but can be simplified considerably at the cost of reduced accuracy. In this form it is almost equal to nominal accrual tax accounting as established in Germany and other countries. This simplification also solves the problem of defining the correct point of reference ($t = 0$) in the Johansson-Samuelson concept.

* Für wertvolle Anregungen zu einer Erstfassung danken die Verfasser den Teilnehmern der arqus-Tagung 2012 in Tübingen. Besonderer Dank gilt unserer Diskutantinnen Susanne Sigge.

** Dipl.-Kff. Kristina Hemmerich, Prof. Dr. Dirk Kieseewetter; Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Sanderring 2, 97070 Würzburg.

Ein Nachruf auf die Diskussion zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung

1 Einleitung

Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre hat in den vergangenen 20 Jahren eine intensive Diskussion um die entscheidungsneutrale Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung geführt. Im Zentrum des Interesses standen zwei Besteuerungskonzepte, die gewissermaßen als Antipoden verstanden wurden. Einerseits war das die zinsbereinigte Einkommensteuer als eine besonders praktikable, mit einer nominalen bilanziellen Gewinnermittlung vereinbare Form einer konsumorientierten Steuer. Andererseits wurde im ökonomischen Gewinn das theoretische Ideal hinter einer durch Vermögensvergleich ermittelten Steuerbemessungsgrundlage erkannt. Dessen praktische Umsetzbarkeit in der Gesetzgebung erscheint jedoch aufgrund einer Reihe problematischer Eigenschaften des Konzepts fragwürdig.

Insbesondere die Unvereinbarkeit mit dem Anschaffungskostenprinzip und damit einer auf Nominalgrößen basierenden Gewinnermittlung, sowie die systembedingte Nichtbesteuerung von Vermögenszuwächsen in Form positiver Kapitalwerte verbieten es u.E. den ökonomischen Gewinn als implizites Ideal der traditionellen Einkommensteuer anzusehen. Aus Sicht der Verfasser scheint die Frage nach einem modelltheoretisch fundierten Leitbild der Besteuerung eines nominalen Gewinns daher noch immer unbeantwortet zu sein.

Im Folgenden untersuchen wir daher ein aus der Literatur bekanntes Konzept in Form der Besteuerung von ökonomischem Gewinn zuzüglich Anfangskapitalwert im Hinblick auf seine Eignung als theoretisches Leitbild einer traditionellen Gewinnbesteuerung. Als geeignet soll ein Steuersystem dann gelten, wenn es sowohl Neutralität in Bezug auf Investitionsentscheidungen gewährt als auch eine gleichmäßige Besteuerung sicherstellt.

Wir zeigen, dass ein Verfahren revolvierender Ertragswertkorrektur auch unter unvollkommener Voraussicht Neutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen kann. Das Korrekturverfahren ist methodisch ähnlich komplex wie das von König (1997 a) für die Besteuerung des ökonomischen Gewinns beschriebene Vorgehen.¹ Es wird aber nachgewiesen, dass die resultierende Steuerschuld unter bestimmten Bedingungen nur geringfügig von der Belastung bei Besteuerung des nominalen, durch Vermögensvergleich ermittelten Gewinns abweicht. Hieraus kann umgekehrt geschlossen werden, dass die Gewinnermittlung

¹ Vgl. König (1997 a), S. 58 ff.; König (1997 b), S. 161 ff.

nach geltendem Steuerrecht im Ergebnis einer neutralen und gleichmäßigen Besteuerung sehr nahe kommen kann.

Nach einem Überblick über den Stand der Forschung (Abschnitt 2) wird zunächst das Kriterium der Gleichmäßigkeit der Besteuerung definiert (Abschnitt 3). Anschließend wird das Konzept von König (1997 a) zur Besteuerung des ökonomischen Gewinns unter unvollkommener Voraussicht rekapituliert. Sodann wird dieses Kalkül um die zusätzliche Berücksichtigung des Kapitalwertes erweitert (Abschnitt 4). Es folgen eine Diskussion der Praktikabilität des Konzepts sowie Schlussfolgerungen (Abschnitt 5).

2 Stand der Forschung

Die erstmals von Samuelson (1964) und Johansson (1969) beschriebene Besteuerung des ökonomischen Gewinns erfuhr eine intensive Diskussion in der deutschsprachigen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.² Dabei wurde auch deutlich, dass der ökonomische Gewinn Eigenschaften besitzt, die seine Eignung als Steuerbemessungsgrundlage in Frage stellen. Vier Probleme erscheinen uns besonders bedeutsam:

- (1.) Die Berechnung des ökonomischen Gewinns verlangt Kenntnis über den Ertragswert von Investitionsobjekten.³ Unter der Annahme unvollkommener Voraussicht erfordert dies zunächst eine typisierende Annahme bezüglich der Zukunftserwartungen, sowie in der Folge eine Ex-post-Korrektur dieser Annahme in künftigen Besteuerungszeitpunkten.⁴ Damit bleiben die Neutralitätseigenschaften gewahrt, allerdings meist um den Preis einer komplizierten und einem durchschnittlichen Steuerpflichtigen schwerlich vermittelbaren Regelung.⁵
- (2.) Die Ermittlung des ökonomischen Gewinns basiert auf der Abschreibung des Anfangsertragswerts von Investitionsobjekten. Für die Ertragswertabschreibung EWA_t gilt der aus der Literatur bekannte Zusammenhang:⁶

$$EWA_t = EW_{t-1} - EW_t = EW_{t-1} - [(1+i) \cdot EW_{t-1} - Z\ddot{U}_t] = Z\ddot{U}_t - i \cdot EW_{t-1}. \quad (2.1)$$

² Vgl. Samuelson (1964), S. 604 ff.; Johansson (1969), S. 105 f. Für einen allgemeinen Literaturüberblick zu Investitionsneutralität und ökonomischem Gewinn vgl. König (1997 a), S. 42 ff.

³ Vgl. zu den Umsetzungsproblemen Wagner (1992), S. 10 f.; Wagner/Wissel (1995), S. 68; Wenger (1999), S. 41. Vgl. auch Kwon (1983), S. 191. Hier wird ein Praxisbeispiel für eine auf dem ökonomischen Gewinn basierende Besteuerung dargestellt. Die in Manitoba eingeführte Mineralbesteuerung wurde jedoch nach wenigen Jahren, aufgrund mangelnden Erfolgs, geändert. Vgl. Kwon (1983), S. 196.

⁴ Vgl. Schwinger (1992), S. 152 f.; König (1997 a), S. 58 ff.; Wenger (1999), S. 42.

⁵ Vgl. Wenger (1983), S. 245; Kruschwitz/Husmann/Schneider (2002), S. 14.

⁶ Vgl. hierzu Schneider (1969), S. 302 f.; Wagner/Dirrigl (1980), S. 37; Hackmann (1989), S. 51 f.

Hierbei bezeichnen $Z\ddot{U}_t$ den tatsächlich zufließenden Zahlungsüberschuss und i die zu allen Zeitpunkten $t \in [1, n]$ während der Nutzungsdauer n konstante Verzinsung am vollkommenen Kapitalmarkt.

Die Beziehung (2.1) zeigt, dass die Veränderung des Ertragswertes gleich dem Zahlungsüberschuss abzüglich des Ertragswertzuwachses ist. Dieser ist zum Zeitpunkt t definiert als Verzinsung des Ertragswertes der Vorperiode EW_{t-1} und als ökonomischer Gewinn $\ddot{o}G_t$ bekannt:⁷

$$\ddot{o}G_t = Z\ddot{U}_t - EWA_t = i \cdot EW_{t-1}. \quad (2.2)$$

Weil der Anfangsertragswert nur bei Grenzinvestitionen mit den Anschaffungsausgaben übereinstimmt, ist das Konzept aufgrund des im deutschen Steuerrecht geltenden Anschaffungskostenprinzips nicht immer mit einem nominalen Vermögensvergleich kompatibel.⁸

(3.) Die Besteuerung des ökonomischen Gewinns impliziert einerseits, dass positive Kapitalwerte vom Investor unversteuert vereinnahmt werden können. Der Investor genießt sozusagen einen projekt-individuellen Freibetrag, der aktuell zusätzlich durch das niedrige Zinsniveau begünstigt wird.⁹ Andererseits hat er negative Kapitalwerte alleine zu tragen. Die Mehr- bzw. Minderrendite gegenüber dem Kapitalmarktzins wird folglich im Rahmen der Besteuerung effektiv nicht erfasst.¹⁰ Mit dem ökonomischen Gewinn wird lediglich die Anlage des Ertragswertes der Investition in die Alternativanlage besteuert. Die Gleichheit der Kapitalwerte vor und nach Steuern garantiert jedoch Entscheidungsneutralität.¹¹ Dennoch ist es zweifelhaft, ob ein solches Konzept mit gesellschaftlich akzeptablen Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbar ist.¹²

⁷ Vgl. Samuelson (1964), S. 604 ff.; Johansson (1969), S. 105 f.; Schneider (1969), S. 303. Vgl. insbesondere auch Preinreich (1951); Johansson (1961). Vgl. zusätzlich Hackmann (1989), S. 51 ff.

⁸ Vgl. Wagner/Dirrigl (1980), S. 37 f.; Elschen/Hüchtebrock (1983), S. 271; Georgi (1994), S. 68 und S. 91; Wagner/Wissel (1995), S. 68. In der Literatur findet sich auch häufig der Begriff Nominalprinzip anstelle von Anschaffungskostenprinzip. Vgl. hierzu z.B. Wenger (1986), S. 133 f.; Wagner (1989), S. 268.

Das im Steuerrecht geltende Maßgeblichkeitsprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG überträgt die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in das deutsche Ertragsteuerrecht. De lege lata bilden die aktivierungsfähigen Anschaffungsausgaben die Bewertungsobergrenze gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Diese werden durch die Abschreibungsverrechnung nach § 253 Abs. 3 Satz 1, 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG aufwandswirksam über die Nutzungsdauer verteilt.

⁹ Vgl. Wenger (1983), S. 249 f. Vgl. hierzu auch Ruf (2012), S. 81. Da der Kapitalwert einer Investition vom angenommenen Kalkulationszinsfuß abhängt, variiert die Aufteilung in steuerpflichtigen (Summe der ökonomischen Gewinne) und steuerfreien Anteil (Anfangskapitalwert) der Investition mit diesem. Vgl. Diller/Grottko (2010), S. 130.

¹⁰ Vgl. zum grundsätzlichen Gedankengang auch Johansson (1969), S. 106 f.

¹¹ Diese kann selbst unter Unsicherheit aufrecht gehalten werden. Vgl. König (1997 a), S. 58 ff.

¹² Vgl. zu den hiermit verbundenen Problemen auch Wenger (1983), S. 250.

(4.) Die Festlegung des Bezugspunktes zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ($t = 0$) ist selbst unter den Modellannahmen der Sicherheit bei einer einmaligen Investition ein Problem, das nur unter Inkaufnahme logischer Widersprüche gelöst werden kann.¹³ Denn unter vollkommener Voraussicht bestand die Investitionsmöglichkeit bereits vor dem Entscheidungszeitpunkt des Investors, letztlich seit unendlicher Zeit.¹⁴ Wird $t = 0$ als der Zeitpunkt der Entscheidung definiert, würden zwei identische Personen, die gleiche Investitionen zum selben Zeitpunkt realisieren, bei abweichenden Entscheidungszeitpunkten unterschiedlich, also ungleichmäßig belastet. Denn je weiter in der Vergangenheit der Bezugspunkt $t = 0$ für eine gegebene Investition liegt, umso niedriger sind Kapitalwert, Ertragswert und ökonomischer Gewinn.¹⁵ Zugleich bestünde ein Anreiz den erklärten Entscheidungszeitpunkt zu manipulieren, sofern der Fiskus nicht über dieselben Informationen verfügt wie der Steuerpflichtige. Wird im Steuergesetz $t = 0$ als Zeitpunkt der Investitionsauszahlung definiert, scheint das Problem gelöst. Aber selbst dann ist bezüglich jeder weiteren Investitionsauszahlung zu entscheiden, ob es sich um eine neue Investition oder um von Beginn an geplante Auszahlungen zur Erhaltung des Zahlungsstroms der ursprünglichen Investition handelt.¹⁶

Das Zuordnungsproblem erstreckt sich weiterhin auf die Einzahlungen. Oft ist der einem Unternehmen zufließende Cashflow einer einzelnen Investition nicht zurechenbar. Denn in der Realität ist ein erzielter Umsatz grundsätzlich auf eine Vielzahl von Investitionen zurückzuführen.¹⁷ Selbst wenn die Zuordnung zu einzelnen Investitionsmaßnahmen zweifelsfrei gelänge, wären die Cashflows in einem weiteren Schritt den einzelnen aktiven und passiven Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Ersatzweise könnten mehrere Wirtschaftsgüter zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden.¹⁸ Hierfür wäre zunächst deren Abgrenzung zu klären. Eine Möglichkeit ist eine Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS, die auch für bestimmte Sachverhalte die Bewertung von Vermögenswerten mit ihren diskontierten Zahlungen vorsehen. Das Klassifikationsproblem wird in IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten) zum Beispiel durch die Definition zahlungsmittelgenerierender Einheiten gelöst. Gem. IAS 36.6 ist dies die kleinste identifizierbare Gruppe

¹³ Vgl. Wenger (1999), S. 50 ff.

¹⁴ Vgl. Wenger (1999), S. 51.

¹⁵ Vgl. hierzu auch Diller/Grottko (2010), S. 130 f. Die Verfasser zeigen welchen Einfluss eine Veränderung des betrachteten Zeitfensters hinsichtlich der Aufteilung des Totalgewinnes auf die Summe der ökonomischen Gewinne und den Kapitalwert hat.

¹⁶ Vgl. hierzu auch Diller/Grottko (2010), S. 138.

¹⁷ Vgl. Ordeltz (1988), S. 292.

¹⁸ Vgl. Schneider (1963), S. 472. Dieses Vorgehen würde jedoch den aktuell maßgeblichen Grundsatz der Einzelbewertung in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB bzw. im Einleitungssatz zu § 6 Abs. 1 EStG verletzen.

von Vermögenswerten, die auch das betrachtete Investitionsobjekt enthält und Cashflows aus der laufenden Nutzung der Vermögenswerte erzeugt, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind.¹⁹ So könnten auch Wirkungszusammenhänge berücksichtigt werden.

Wenger (1983) schlägt stattdessen vor, $t=0$ auf den Zeitpunkt der Geburt des Steuerpflichtigen zu fixieren.²⁰ Damit entfallen die o.g. Zurechnungsprobleme. Allerdings nur, wenn man Kollusion zwischen unterschiedlich alten Steuerpflichtigen ausschließen könnte. Außerdem wäre zu klären, wie $t=0$ bei selbständig steuerpflichtigen juristischen Personen zu definieren wäre.

Diese praktischen Umsetzungsschwierigkeiten einer Besteuerung des ökonomischen Gewinns führen im Folgenden zur Betrachtung einer verwandten Alternative, der Besteuerung von ökonomischem Gewinn zuzüglich Anfangskapitalwert. Das Konzept ist in der Literatur wiederholt als unter vollkommener Voraussicht investitionsneutral beschrieben worden.²¹ Denn für eine steuerneutrale Investitionsentscheidung bedarf es nicht notwendigerweise einer Unveränderlichkeit des Kapitalwertes. Auch wenn dieser im Endergebnis einem Steuerinfluss unterliegt, ändert der Investor seine Wahl nicht, falls sich die Vorteilhaftigkeit nicht umkehrt.²² Die Neutralität der Investitionsentscheidung kann auch durch Rangfolgeinvarianz gegeben sein.²³

3 Neutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Unter der Annahme vollkommener Voraussicht ist die Besteuerung bekanntermaßen neutral in Bezug auf Investitionsentscheidungen, wenn (1.) der Kapitalwert nach Steuern KW_{ns} eine positive und streng monoton steigende Transformation des Kapitalwerts vor Steuern KW_{vs} ist, also $dKW_{ns}/dKW_{vs} > 0$, und wenn (2.) der Kapitalwert einer Grenzinvestition auch nach Steuern Null beträgt, $KW_{ns}[KW_{vs} = 0] = 0$. Diese Bedingung ist bei Besteuerung des ökonomischen Gewinns mit proportionalem Tarif erfüllt.²⁴

¹⁹ Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter sind in diesem Zusammenhang als Synonym zu verstehen.

²⁰ Vgl. Wenger (1983), S. 216 ff.

²¹ Vgl. Schwinger (1992), S. 42 ff.; Diller/Grottko (2010), S. 131. Vgl. auch Hackmann (1989), S. 56.

²² Vgl. Elschen/Hüchtebrock (1983), S. 265. Vgl. auch Schreiber/Stellpflug (1999), S. 191.

²³ Vgl. Hackmann (1989), S. 55. Niveauinvarianz ist hinreichend, jedoch nicht notwendig für Rangfolgeinvarianz. Es handelt sich demnach um eine Verschärfung der Rangfolgeneutralität. Vgl. Niemann (2001), S. 14.

²⁴ Vgl. Schwinger (1992), S. 24 f. bzw. S. 31 ff. Vgl. auch Niemann (2001), S. 13.

Wenger (1983) zeigt, dass ein solchermaßen investitionsneutrales Steuersystem auch eine bestimmte Art gleichmäßiger Besteuerung²⁵ sicherstellt, die darin besteht, dass zwei Personen mit periodenweise übereinstimmenden Konsumzahlungen (und identischem Lebensendvermögen) derselben Steuerbelastung unterliegen.²⁶ Zu beachten ist hierbei, dass sich das Kriterium der Gleichmäßigkeit nicht auf Investitionsobjekte, sondern auf steuerpflichtige Personen bezieht.²⁷ Investitionen mit höheren Kapitalwerten, die ein höheres Konsumniveau erlauben, tragen eine höhere Steuerlast. Übertragen auf Personen und ihr Einkommen ergibt sich hieraus ein vertikaler Aspekt der Gleichmäßigkeit: „Aus dieser Sicht läßt sich das Gleichmäßigkeitskonzept dahingehend interpretieren, daß sich ein Individuum mit besserer Position vor Steuern auch nach Steuern in der besseren Position befinden muß.“²⁸ Auch Schwinger (1992) arbeitet die enge Verbindung zwischen Neutralität und Gleichmäßigkeit einer an den Periodenkonsum anknüpfenden Besteuerung heraus.²⁹ Demnach verlangt eine gleichmäßige Einkommensteuer ebenso, dass diejenigen gleich zu belasten sind, „[...] die im gleichen Lebensalter einen Periodenkonsum in gleicher Höhe tätigen.“³⁰

Diese Aussagen sind unmittelbar auf das Konzept der Besteuerung von ökonomischem Gewinn zuzüglich Anfangskapitalwert übertragbar.³¹ Auch bei Einbezug positiver und negativer Kapitalwerte in die Steuerbemessungsgrundlage bleiben Neutralität und Gleichmäßigkeit in der verwendeten Definition erhalten.

Dennoch kritisieren Diller/Grottke (2010), dass Gleichmäßigkeit der Besteuerung in der hier beschriebenen Manier nur relativ und aus einer Ex-ante-Perspektive gewährleistet werden kann. Die ist dem Zielkriterium des Kapitalwertes geschuldet. Daher gehen die Autoren zu einer Ex-post-Betrachtung der realisierten Zahlungsreihe über und verlangen die Besteuerung des Totalgewinns. Dies erfordert neben dem ökonomischen Gewinn die Integration des Kapitalwertes in die steuerliche Bemessungsgrundlage. Die Abschreibungssumme muss dann

²⁵ Das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird in der Ökonomie unter dem Begriff der Gleichmäßigkeit diskutiert. Vgl. Diller/Grottke (2010), S. 125. Auch Schreiber/Storck (1979) definieren eine gleichmäßige Besteuerung basierend auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Vgl. Schreiber/Storck (1979), S. 120.

²⁶ Vgl. Wenger (1983), S. 212 bzw. S. 231. Annahmegemäß finden keine Schenkungen unter Lebenden statt. Auch auf die Annahme zeitkonstanter Steuersätze kann verzichtet werden. Vgl. Wenger (1983), S. 232.

²⁷ Vgl. Wenger (1983), S. 217 f.

²⁸ Wenger (1983), S. 219.

²⁹ Vgl. Schwinger (1992), S. 86 ff. Für eine ausführliche Diskussion des Zusammenhangs zwischen Neutralität und Gleichmäßigkeit aus ökonomischer und juristischer Sicht vgl. Wagner (1992).

³⁰ Schwinger (1992), S. 94.

Vgl. zur Notwendigkeit einer gleichmäßigen Besteuerung als Grundbaustein eines fairen und transparenten Steuersystems Mirrlees et al. (2011), S. 33 f. Die Autoren verdeutlichen auch den engen Zusammenhang zwischen Neutralität und Gleichmäßigkeit. Vgl. hierzu Mirrlees et al. (2011), S. 39 ff.

³¹ Vgl. Diller/Grottke (2010), S. 126.

folglich den Anschaffungskosten entsprechen. Die Umsetzung erfolgt während des Planungshorizontes durch die Besteuerung von Einzahlungen abzüglich Ertragswertabschreibungen und zusätzlich durch die Erfassung der Differenz von Ertragswertzuschreibung und Anschaffungsauszahlung als ökonomischen Gewinn der Periode Null.³²

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass es das Ziel von Diller/Grottko (2010) ist, „[...] steuerliche Leistungsfähigkeit vollständig im Sinne eines Absolutkriteriums zu definieren.“³³ Anknüpfend an den Begriff des Totalgewinns, stehen für uns jedoch Entscheidungsneutralität und Gleichmäßigkeit als Charakteristika eines Steuersystems im Vordergrund, die es gemeinsam zu verwirklichen gilt. Daher bleibt auch die relative Betrachtungsweise maßgeblich.³⁴ Zusätzlich sollen unsichere Erwartungen berücksichtigt werden. Unter dieser Annahme ist eine entscheidungsneutrale Steuer nicht zwingend auch gleichmäßig. Wir beschränken unsere Betrachtungen so, dass es eines Rückgriffs auf individuelle Nutzenfunktionen nicht bedarf.³⁵ Hier ist wieder zwischen einer Ex-ante- und einer Ex-post-Betrachtung zu unterscheiden. Investitionsneutralität erfordert, dass der Einfluss der Besteuerung auf das Entscheidungskriterium die beiden o.g. Bedingungen erfüllt. Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordert, dass die Besteuerung an tatsächlich realisierten Zielgrößen anknüpft.³⁶ Würde beispielsweise der erwartete ökonomische Gewinn tatsächlich besteuert, so wäre dies entscheidungsneutral. Das Konzept wäre jedoch nicht gleichmäßig, wenn zwei Steuerpflichtige ex ante identische Investitionen tätigen, dann jedoch unterschiedliche Zahlungsüberschüsse realisieren. Daher ist es insbesondere unter Unsicherheit von Bedeutung bei der Konzeption einer entscheidungsneutralen Steuer den Aspekt der Gleichmäßigkeit gesondert zu betrachten. Ferner ist zu klären, ob ein Besteuerungsverfahren, das den postulierten Anforderungen genügt, auch praktikabel ist. In diesem Sinne wird im Folgenden auf das Konzept von König (1997 a) zurückgegriffen.³⁷ Dieses wird zunächst rekapituliert und anschließend um die Besteuerung des Kapitalwertes erweitert.

³² Vgl. Diller/Grottko (2010), S. 126 ff.

³³ Diller/Grottko (2010), S. 128.

³⁴ Vgl. hierzu Diller/Grottko (2010), S. 128.

³⁵ Dies ist möglich, wenn ein vollkommener Kapitalmarkt sowie Risikoneutralität der Investoren angenommen wird, oder aber, bei beliebigen Risikopräferenzen, durch Rückgriff auf ein Gleichgewichtsmodell vollkommener Märkte wie das State Preference Model oder das Capital Asset Pricing Model. Vgl. zum ökonomischen Gewinn Schwinger (1992), S. 52 ff.

³⁶ Vgl. auch Diller/Grottko (2010), S. 127.

³⁷ Vgl. König (1997 a), S. 58 ff.

4 Neutralität durch Besteuerung von Kapitalwert und ökonomischem Gewinn unter Unsicherheit

4.1 Revolvierende Ertragswertkorrektur nach König (1997 a)

König (1997 a) unterstellt, dass zu Beginn einer Investition die Zahlungsüberschüsse $\widetilde{Z\ddot{U}}_t$ der Perioden $t \in [1, n]$ unsicher sind. Es existieren jedoch subjektive Eintrittswahrscheinlichkeiten für die möglichen Werte von $\widetilde{Z\ddot{U}}_t$. Daneben gelten der sichere Kapitalmarktzins i , der Steuersatz s und der Planungshorizont n als bekannt.³⁸

Im Entscheidungs- und Investitionszeitpunkt $t = 0$ kann der Investor folglich Erwartungen über die zukünftigen Zahlungsüberschüsse bilden, indem er die Zahlungen $\widetilde{Z\ddot{U}}_t$ mit deren Wahrscheinlichkeiten gewichtet.³⁹ Werden die Erwartungswerte $E(\widetilde{Z\ddot{U}}_t)$ anschließend auf den Zeitpunkt $t-1$ abgezinst, resultiert der Ertragswert EW_{t-1}^E :⁴⁰

$$EW_{t-1}^E = \sum_{j=t}^n \frac{E(\widetilde{Z\ddot{U}}_j)}{(1+i)^{j-t+1}}. \quad (4.1)$$

Tatsächlich fließt der Zahlungsüberschuss $Z\ddot{U}_t$, der nicht mit der Erwartung übereinstimmen muss. Im Fall divergierender Werte hätte sich unter Sicherheit zum Zeitpunkt $t = 0$ ein von Beziehung (4.1) abweichender Ertragswert ergeben. Da dieser maßgeblich für die Höhe der Abschreibungssumme im Grundkonzept des ökonomischen Gewinns ist, erhält der Investor in jeder Periode zusätzliche Informationen, die sein Entscheidungskalkül bei Investitionsbeginn beeinflusst hätten. Die Grundlage für die Investitionsentscheidung ist der Kapitalwert. Hier bestimmt die Höhe des abzuschreibenden Betrages die Steuerbemessungsgrundlage und damit den Zahlungsüberschuss nach Steuern. Die notwendige Korrektur des Anfangsertragswertes nach der Informationsaufhellung, erfolgt daher durch die Abschreibung D_t :⁴¹

$$D_t = Z\ddot{U}_t - i \cdot EW_{t-1}^E + i \cdot \left(E(\widetilde{Z\ddot{U}}_t) - Z\ddot{U}_t \right) \cdot \sum_{j=1}^t \underbrace{(1+i_s)^{t-j}}_A \cdot \underbrace{(1+i)^{-(t-j+1)}}_B, \quad (4.2)$$

³⁸ Vgl. König (1997 a), S. 58. Es gilt: $\widetilde{Z\ddot{U}}_t > 0$.

³⁹ Die zum Zeitpunkt $t = 0$ vorgegebenen Werte müssen nicht zwingend den Erwartungswerten entsprechen. Vgl. hierzu König (1997 a), S. 59.

⁴⁰ Vgl. König (1997 a), S. 59.

⁴¹ Vgl. König (1997 a), S. 59.

$$\text{mit } i_s = i \cdot (1-s). \quad (4.3)$$

Hier wird vom tatsächlichen Zahlungsüberschuss zunächst der erwartete ökonomische Gewinn $i \cdot EW_{t-1}^E$ abgezogen. Stimmt die realisierte Zahlung nicht mit der erwarteten überein, wird der erwartete ökonomische Gewinn der aktuellen Periode und der Vorperioden um die Differenz berichtigt. Dieser ist zum Zeitpunkt t über die Verzinsung des gemäß Beziehung (4.1) definierten Ertragswertes festgelegt. Der für t erwartete Zahlungsüberschuss ist demnach für die ökonomischen Gewinne der Perioden 1 bis t relevant. Die Korrektur der Ertragswerte bzw. der ökonomischen Gewinne erfolgt jeweils über den Abzinsungsfaktor B und wird zum Zeitpunkt t erfasst. Daher ergibt sich im Rahmen des Kapitalwertkalküls eine Diskontierung über t Perioden auf den Investitionsbeginn. Da die Berichtigung aber auch Vorperioden betrifft, ist die Abzinsung in diesen Fällen nicht korrekt. Die periodengerechte Erfassung wird daher durch den Aufzinsungsfaktor A sichergestellt. Zu jedem Zeitpunkt $t \in [1, n]$ ist infolgedessen eine Bereinigung der Fehler vorangegangener Perioden notwendig, die wegen der Unsicherheit bei der Bestimmung der Zahlungsüberschüsse begangen wurden.⁴²

Unabhängig von dem Wert, der für $\widetilde{Z\ddot{U}}_t$ eintritt gilt dann:⁴³

$$\sum_{t=1}^n \frac{D_t}{(1+i_s)^t} = \sum_{t=1}^n \frac{EWA_t}{(1+i_s)^t}. \quad (4.4)$$

Die Barwerte, der gemäß Gleichung (4.2) ermittelten Abschreibung und der Ertragswertabschreibung auf Basis der tatsächlichen Zahlungsüberschüsse, entsprechen sich.

Nun kann der realisierte Kapitalwert unter Berücksichtigung der revolvierenden Ertragswertkorrektur, KW_{ns}^R , definiert werden als:⁴⁴

$$KW_{ns}^R = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot (Z\ddot{U}_t - D_t)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.5)$$

Wegen Beziehung (4.4) wird im Ergebnis so besteuert als ob von Anfang an die realisierten, nicht die erwarteten Zahlungsüberschüsse erfasst worden wären. Folglich führt die revolvierende Ertragswertkorrektur zum identischen Belastungsergebnis wie das Grundkonzept des ökonomischen Gewinns. Daher ist Investitionsneutralität gegeben.

⁴² Vgl. König (1997 a), S. 59.

⁴³ Vgl. König (1997 a), S. 59.

⁴⁴ Dabei bezeichnet AK den Wert der Anschaffungsausgaben. Im Folgenden sind Kapitalwerte auf den Zeitpunkt $t = 0$ bezogene Größen.

4.2 Modifikation des Konzepts von König (1997 a) zur rechtlichen Umsetzung

Ein Schwachpunkt des im vorherigen Abschnitt eingeführten Konzepts von König (1997 a) ist die mangelnde Praktikabilität aufgrund der Abhängigkeit von individuellen Schätzungen. Für Zwecke der Besteuerung finden diese daher im Folgenden keine Verwendung. Stattdessen soll der Gesetzgeber in einer typisierenden Betrachtungsweise zum Zeitpunkt $t = 0$ von einem Ertragswert in Höhe der Anschaffungskosten und konstanten erwarteten Zahlungsüberschüssen ausgehen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass keine Prognosen über voraussichtliche Zahlungsverläufe notwendig sind. Zusätzlich kann durch diese Annahme das Anschaffungskostenprinzip eingehalten werden. Demnach gilt:⁴⁵

$$EW_0^E = \sum_{t=1}^n \frac{E(\widetilde{Z\ddot{U}}_t)}{(1+i)^t} = AK = \sum_{t=1}^n \frac{Z^E}{(1+i)^t} \text{ bzw.} \quad (4.6)$$

$$Z^E = AK \cdot \frac{(1+i)^n \cdot i}{(1+i)^n - 1}. \quad (4.7)$$

Z^E beschreibt den konstanten, typisierend angenommenen Zahlungsüberschuss, der dem Investor annahmegemäß am Ende jeder Periode zufließt. Die periodische Veränderung des Ertragswertes EW_t^E bestimmt die Abschreibung EWA_t^E :

$$EWA_t^E = EW_{t-1}^E - EW_t^E. \quad (4.8)$$

Folglich kann der erwartete ökonomische Gewinn $\ddot{ö}G_t^E$ ermittelt werden. Es gilt:

$$\ddot{ö}G_t^E = Z^E - EWA_t^E, \quad (4.9)$$

$$\ddot{ö}G_t^E = i \cdot EW_{t-1}^E. \quad (4.10)$$

Nun ergibt sich der Kapitalwert KW_{ns}^E unter Verwendung der Formeln (4.7) und (4.9):

$$KW_{ns}^E = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z^E - s \cdot (Z^E - EWA_t^E)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.11)$$

Wird der tatsächliche Zahlungsüberschuss $Z\ddot{U}_t$ im Zeitablauf bekannt, muss, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, unter Berücksichtigung realisierter Zahlungen sukzessive

⁴⁵ Vgl. Gleichung (4.1).

eine Korrektur der Bemessungsgrundlagen erfolgen. Im Konzept von König (1997 a) wird die Abschreibung D_t maßgeblich und $\ddot{ö}G_t^R$ definiert als:

$$\ddot{ö}G_t^R = Z\ddot{U}_t - D_t. \quad (4.12)$$

Durch Einsetzen von (4.7) in (4.2) sowie von (4.2) in (4.5) erhält man den realisierten Kapitalwert nach Steuern KW_{ns}^R in folgender Schreibweise:

$$KW_{ns}^R = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot \ddot{ö}G_t^E - s_t \cdot (Z\ddot{U}_t - Z^E)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.13)$$

In (4.13) wird der erwartete ökonomische Gewinn dem konstanten, proportionalen Steuersatz s unterworfen. Die Differenz zwischen tatsächlichem und erwartetem Zahlungsüberschuss hingegen wird durch den periodenabhängigen Steuersatz s_t erfasst:⁴⁶

$$s_t = s \cdot i \cdot \sum_{j=1}^t (1+i_s)^{t-j} \cdot (1+i)^{-(t-j+1)}. \quad (4.14)$$

Unter Berücksichtigung der Formel für eine endliche geometrische Reihe und Beziehung (4.3) lässt sich die Gleichung (4.14) vereinfachen zu:

$$s_t = s \cdot i \cdot \frac{1}{(1+i)} \cdot \sum_{j=1}^t \left(\frac{1+i_s}{1+i} \right)^{t-j} = 1 - \left(\frac{1+i_s}{1+i} \right)^t. \quad (4.15)$$

Durch diese Modifikation des Konzepts von König (1997 a) verlagern wir alle Korrekturen der Besteuerung aus der Bemessungsgrundlage in den periodenspezifischen Steuersatz s_t . Aufgrund der Annahme einer typisierten Grenzinvestition bedeutet dies zugleich, dass das Anschaffungskostenprinzip gewahrt bleibt, denn die Summe der erwarteten Ertragswertabschreibungen entspricht unter diesen Annahmen den Anschaffungskosten.

4.3 Erweiterung um die Besteuerung des Kapitalwertes

Dieses Vorgehen soll nun auf die Besteuerung von ökonomischem Gewinn zuzüglich Anfangskapitalwert übertragen werden. Alle Korrekturen sollen sich in modifizierten Steuersätzen niederschlagen. Im Ergebnis muss das Verfahren sicherstellen, dass gilt:

$$KW_{ns}^{kor} = (1-s) \cdot KW_{ns}^R. \quad (4.16)$$

⁴⁶ Es gilt: $0\% < s < 100\%$.

Die Berücksichtigung des Kapitalwertes im Rahmen der Steuer verlangt die Definition von $\ddot{G}_t^{E \rightarrow R}$ zur Erfassung der Differenz zwischen tatsächlicher Zahlung und typisierter Ertragswertabschreibung:

$$\ddot{G}_t^{E \rightarrow R} = Z\ddot{U}_t - EWA_t^E. \quad (4.17)$$

Für den Kapitalwert nach Steuern folgt in diesem Zusammenhang:

$$KW_{ns}^{E \rightarrow R} = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot (Z\ddot{U}_t - EWA_t^E)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.18)$$

Ein Unterschied beim Übergang von dem Ausgangsszenario E zu $E \rightarrow R$ ist grundsätzlich auf die Differenz Δ_t zwischen realisiertem und erwartetem Zahlungsüberschuss zurückzuführen. Die periodische Abweichung der Zahlungen kann ermittelt werden über:⁴⁷

$$\Delta_t = Z\ddot{U}_t - Z^E = \ddot{G}_t^{E \rightarrow R} - \ddot{G}_t^E. \quad (4.19)$$

Diese wirkt sich unter Berücksichtigung der Besteuerung, wie nachfolgend beschrieben, auf das Entscheidungskalkül im Rahmen $E \rightarrow R$ zum Zeitpunkt $t = 0$ aus:⁴⁸

$$\frac{(1-s) \cdot \Delta_t}{(1+i_s)^t}. \quad (4.20)$$

Durch den Übergang von Situation E zu $E \rightarrow R$ ist jedoch weder die vorherrschende Unsicherheit korrekt berücksichtigt, noch die Steuerfreiheit des Kapitalwertes KW_{ns}^R aufgehoben. Denn $KW_{ns}^{E \rightarrow R}$ lässt sich nicht in die durch Gleichung (4.16) vorgegebene Darstellung überführen.⁴⁹

Im Konzept der revolvierenden Ertragswertkorrektur kann die steuerliche Nichtberücksichtigung des Kapitalwerts grundsätzlich durch die Erfassung der Differenz von D_t und EWA_t^E im Rahmen der Abschreibungsverrechnung erklärt werden.⁵⁰ Diese ist aber, wie Beziehung (4.21) zeigt, in Δ_t enthalten:⁵¹

⁴⁷ Vgl. hierzu die Formeln (4.9) und (4.17).

⁴⁸ Vgl. die Formeln (4.11) und (4.18).

⁴⁹ Vgl. hierzu auch Ruf (2012), S. 82.

⁵⁰ Ebenso ist die steuerliche Vernachlässigung des Kapitalwertes im Grundkonzept des ökonomischen Gewinns auf die von den Anschaffungskosten abweichende Summe der Ertragswertabschreibungen zurückzuführen.

⁵¹ Vgl. die Beziehungen (4.9) und (4.12).

$$\begin{aligned}
\Delta_t &= Z\ddot{U}_t - Z^E \\
&= (\ddot{öG}_t^R + D_t) - (\ddot{öG}_t^E + EWA_t^E) \\
&= (D_t - EWA_t^E) + (\ddot{öG}_t^R - \ddot{öG}_t^E).
\end{aligned} \tag{4.21}$$

Folglich unterliegt der Abschreibungsunterschied bei Betrachtung des Szenarios $E \rightarrow R$ bereits der Besteuerung. Da der Kapitalwert aber für $t = 0$ definiert ist, erfordert dessen spätere steuerliche Erfassung eine zusätzliche Aufzinsung der Abschreibungsdifferenz auf den Zeitpunkt der Informationsaufhellung und Nachversteuerung. Auf diese Weise wird die im Rahmen des Kapitalwertkalküls vorgenommene Diskontierung rückgängig gemacht.

Zu beachten ist nun aber, dass die Abschreibung D_t bereits einen Aufzinsungsfaktor (A) enthält, der die periodengerechte Erfassung i.R. von KW_{ns}^R sicherstellen soll. Dieser ist jedoch nicht mehr notwendig, wenn die Besteuerung des Abschreibungsunterschieds effektiv zum Zeitpunkt $t = 0$ erfolgt. Daher ist es nötig die Abschreibung anzupassen, so dass sich unter Berücksichtigung von (4.2) und (4.7) D_t^* ergibt:

$$D_t^* = Z\ddot{U}_t - i \cdot EW_{t-1}^E + i \cdot (Z^E - Z\ddot{U}_t) \cdot \underbrace{\sum_{j=1}^t (1+i)^{-(t-j+1)}}_B. \tag{4.22}$$

Aufbauend auf den Beziehungen (4.21) und (4.22) kann nun die Hilfsgröße $Z\ddot{U}_t^*$ definiert werden:

$$Z\ddot{U}_t^* = (D_t^* - EWA_t^E) \cdot (1+i_s)^t + (\ddot{öG}_t^R - \ddot{öG}_t^E) + Z^E. \tag{4.23}$$

Anschließend ist die Steuerbemessungsgrundlage in Formel (4.18) um die zusätzlichen Erkenntnisse zu erweitern, so dass KW_{ns}^{kor} resultiert als:

$$KW_{ns}^{kor} = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot (Z\ddot{U}_t^* - EWA_t^E)}{(1+i_s)^t}. \tag{4.24}$$

Im korrigierten Kapitalwertkalkül (4.24) wird das Anschaffungskostenprinzip respektiert, weil die Abschreibungen auf EWA_t^E beschränkt sind. Allerdings enthält $Z\ddot{U}_t^*$ nicht zahlungsgleiche Bestandteile. Wir formen daher die Beziehung (4.24) weiter um, mit dem Ziel die Auswirkung der steuerlichen Korrekturen aus der Bemessungsgrundlage in einen zu definierenden Steuersatz zu verlagern und erhalten zunächst:⁵²

⁵² Vgl. für die einzelnen Schritte Beziehung (I) im Anhang. Vgl. zusätzlich Gleichung (4.12).

$$KW_{ns}^{korr} = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot (Z\ddot{U}_t - D_t) - s \cdot (1+i_s)^t \cdot (D_t^* - EWA_t^E)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.25)$$

Der Besteuerung unterliegt die von König (1997 a) entwickelte Bemessungsgrundlage $Z\ddot{U}_t - D_t$.⁵³ Hinzu tritt der dritte Summand im Zähler des Kalküls $(1+i_s)^t \cdot (D_t^* - EWA_t^E)$. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der Mehr- bzw. Minderrendite gegenüber dem Kapitalmarkt zum Zeitpunkt $t=0$ wird erreicht, wenn zusätzlich der aufgezinste Unterschied der Abschreibungen D_t^* und EWA_t^E steuerlich erfasst wird.

Das Einsetzen der Beziehungen (4.2), nach Integration von (4.7), und (4.22) in (4.25), unter zusätzlicher Berücksichtigung der Gleichungen (4.9) bzw. (4.10) führt zusammengefasst zu folgender Schreibweise des korrigierten Kapitalwertes:

$$KW_{ns}^{korr} = -AK + \sum_{t=1}^n \frac{Z\ddot{U}_t - s \cdot \ddot{o}G_t^E - s_t^{korr} \cdot (Z\ddot{U}_t - Z^E)}{(1+i_s)^t}. \quad (4.26)$$

In Formel (4.26) unterliegt der typisierte ökonomische Gewinn dem tariflichen, konstanten Steuersatz s . Hierin enthalten sind die Abschreibungen EWA_t^E , deren Summe den Anschaffungskosten entspricht. Der Unterschied zwischen dem realisierten und dem typisierend angenommenen Zahlungsüberschuss wird durch den periodenabhängigen Steuersatz s_t^{korr} erfasst. Dieser ist definiert als:

$$s_t^{korr} = s \cdot \left[i \cdot \underbrace{\sum_{j=1}^t (1+i_s)^{t-j}}_A \cdot \underbrace{(1+i)^{-(t-j+1)}}_B + (1+i_s)^t \cdot \left(1 - i \cdot \underbrace{\sum_{j=1}^t (1+i)^{-(t-j+1)}}_B \right) \right]. \quad (4.27)$$

Die beiden Teilbemessungsgrundlagen erfassen zusammen folglich die Abschreibung der Anschaffungskosten sowie die tatsächlich realisierten Zahlungen, sind also mit einer Gewinnermittlung durch nominalen Vermögensvergleich vereinbar. Die steuerliche Berücksichtigung des Kapitalwertes erfolgt im Vergleich zu Gleichung (4.14) über einen zusätzlichen Summanden im periodenabhängigen Steuersatz.

Auch Beziehung (4.27) lässt sich durch Verwendung der Formel für eine endliche geometrische Reihe vereinfachen zu:

⁵³ Vgl. König (1997 a), S. 58 f. bzw. Formel (4.5).

$$s_t^{\text{kor}} = 1 - \left(\frac{1+i_s}{1+i} \right)^t + s \cdot (1+i_s)^t \cdot \left(1 - \frac{i}{(1+i)} \cdot \sum_{j=1}^t \left(\frac{1}{1+i} \right)^{t-j} \right) = 1 - \left(\frac{1+i_s}{1+i} \right)^t \cdot (1-s). \quad (4.28)$$

Ein Gegenüberstellen der Gleichungen (4.15) und (4.28) verdeutlicht, dass der Unterschied im zweiten Summanden, genauer im Faktor $(1-s)$ liegt. Dieser bewirkt, dass s_t^{kor} stets über s_t verläuft und der Anfangskapitalwert besteuert wird.

Es bleibt nun zu zeigen, dass Gleichung (4.25) und somit auch deren Umformung (4.26) den Kapitalwert tatsächlich steuerlich erfassen. Dies lässt sich nach weiterer Vereinfachung von (4.25) bereits anhand der nachfolgenden Beziehung verdeutlichen:⁵⁴

$$KW_{\text{ns}}^{\text{kor}} = KW_{\text{ns}}^{\text{R}} - s \cdot KW_{\text{vs}}. \quad (4.29)$$

Im Grundkonzept des ökonomischen Gewinns entsprechen sich KW_{vs} und KW_{ns} . In Abschnitt 4.1 wurde darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der revolvierenden Ertragswertkorrektur festgestellt. Demnach ist $KW_{\text{ns}} = KW_{\text{ns}}^{\text{R}}$ stets gegeben. Der Kapitalwert wird folglich proportional um den Faktor $(1-s)$ gekürzt. Es gilt:

$$KW_{\text{ns}}^{\text{kor}} = (1-s) \cdot KW_{\text{ns}}^{\text{R}}. \quad (4.30)$$

Folglich liefert Beziehung (4.30) den Beweis, dass unsere, in Gleichung (4.16), formulierte Zielvorgabe und somit auch die in Kapitel 3 aufgeführten Eigenschaften eines investitionsneutralen Steuersystems erfüllt sind.

Auf diese Weise können also Entscheidungsneutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemeinsam erfüllt werden. Das Konzept ist dann entscheidungsneutral, wenn der Investor neben der typisierenden Annahme des Fiskus die künftig zu erwartenden Korrekturen der Bemessungsgrundlage in seinem Planungskalkül berücksichtigt.⁵⁵ Festzuhalten ist jedoch, dass das hier vorgestellte Verfahren das Problem der Festlegung des Bezugspunktes zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ($t = 0$) nicht abschließend lösen kann.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. den Anhang und hier insbesondere Gleichung (IV).

⁵⁵ Dieses Vorgehen unterstellt einen risikoneutralen Investor. Die Bildung von Erwartungen und auch deren mögliche Revision betreffen jedoch ausschließlich die Investitionsplanung, nicht jedoch das eigentliche Besteuerungsverfahren.

⁵⁶ Vgl. auch Diller/Grottko (2010), S. 138.

4.4 Exemplifikation anhand eines möglichen Zahlungsverlaufes

Die Funktionsweise des Besteuerungsverfahrens soll nun zusätzlich anhand eines Zahlenbeispiels veranschaulicht werden. Zur Verdeutlichung erfolgt darüber hinaus ein Vergleich mit dem Konzept von König (1997 a).⁵⁷

Ein Unternehmen erwägt in $t = 0$ den Erwerb einer Sachanlage, deren Anschaffungskosten 200,00 betragen.⁵⁸ Die voraussichtliche Nutzungsdauer erstreckt sich über drei Perioden. Alternativ können die vorhandenen Eigenmittel am vollkommenen Kapitalmarkt zu $i = 6\%$ angelegt werden. Unter Berücksichtigung des proportionalen Steuersatzes $s = 50\%$ verändert sich die Kapitalmarktverzinsung zu:

$$i_s = 0,06 \cdot (1 - 0,5) = 0,03. \quad (4.31)$$

Die Erwartungen des Investors bezüglich der künftigen Zahlungsüberschüsse lassen die Investition vorteilhaft erscheinen. Für das Besteuerungsverfahren ist ihre Kenntnis irrelevant. Gemäß dem hier vorgeschlagenen typisierenden Vorgehen des Fiskus wird der Ertragswert in Höhe der Anschaffungsauszahlung auf 200,00 normiert. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von $n = 3$ belaufen sich die zugehörigen, konstanten Cashflows auf (vgl. Gleichung (4.7)):

$$Z^E = 200,00 \cdot \frac{1,06^3 \cdot 0,06}{1,06^3 - 1} = 74,8220. \quad (4.32)$$

Mit Hilfe der typisierten Zahlungsüberschüsse können die entsprechenden Ertragswerte und Abschreibungen während der Nutzungsdauer bestimmt werden.⁵⁹ Die nachfolgende Tabelle 4.1 veranschaulicht die Ergebnisse.

t	0	1	2	3
EW_t^E	200,00	137,1780	70,5868	0,00
EWA_t^E		62,8220	66,5913	70,5868

Tabelle 4.1: Erwartete Ertragswerte und resultierende Abschreibungen

⁵⁷ Vgl. König (1997 a), S. 58 ff.

⁵⁸ In dem Beispiel wird von Geldeinheiten abgesehen.

⁵⁹ Vgl. für die Berechnung die Gleichungen (4.1) und (4.8).

Im Zeitablauf werden die tatsächlichen Zahlungen bekannt. Diese sind i.R. der Berechnung der realisierten Kapitalwerte zu berücksichtigen. Zu jedem Zeitpunkt t erfolgt demnach ein Vergleich der Werte von $Z\ddot{U}_t$ und Z^E . Besteht eine Differenz, ist ex post eine Korrektur notwendig.

Die Umsetzung erfolgt mittels dem gegebenen konstanten Steuersatz und dem periodenabhängigen Steuersatz $s_t^{\text{kor}}:$ ⁶⁰

$$S_t^{\text{kor}} = s \cdot \ddot{G}_t^E + s_t^{\text{kor}} \cdot (Z\ddot{U}_t - Z^E). \quad (4.33)$$

Dem proportionalen Steuersatz unterliegt der typisierte ökonomische Gewinn. Demnach wird das Anschaffungskostenprinzip erfüllt, da die Summe der vom Fiskus zunächst angenommenen Abschreibungen gleich den Anschaffungsausgaben ist.⁶¹ Die Differenz aus dem realisierten und dem typisierten Zahlungsüberschuss wird mit dem periodenabhängigen Steuersatz s_t^{kor} erfasst. Dieser übersteigt den konstanten Steuersatz i.H. von 50%, da die Mehrrendite, aufgrund des Zeiteffekts, stärker belastet wird.⁶²

Nach Kürzung um die Steuerschuld S_t^{kor} resultieren die in Tabelle 4.2 ausgewiesenen Nettozahlungen. Am Ende der Nutzungsdauer kann dann $KW_{\text{ns}}^{\text{kor}}$ ermittelt werden:

$$KW_{\text{ns}}^{\text{kor}} = -200,00 + \frac{153,9320}{1,03} + \frac{123,9018}{1,03^2} + \frac{145,8996}{1,03^3} = 199,7567. \quad (4.34)$$

t	0	1	2	3
$Z\ddot{U}_t$	- 200,00	250,00	187,50	234,38
s_t^{kor}		51,4151%	52,7901%	54,1263%
S_t^{kor}		96,0680	63,5982	88,4804
$Z\ddot{U}_t - S_t^{\text{kor}}$	- 200,00	153,9320	123,9018	145,8996

Tabelle 4.2: Zahlungsüberschüsse nach Steuern im Konzept der revolvingenden Ertragswertkorrektur erweitert um eine Besteuerung des Kapitalwertes

⁶⁰ Vgl. die Formeln (4.27) bzw. (4.28) und (4.26). Der erwartete ökonomische Gewinn kann über die Verzinsung des Ertragswertes zu Beginn der Periode bestimmt werden. Vgl. hierzu Tabelle 4.1.

⁶¹ Vgl. Tabelle 4.1.

⁶² Im Fall einer Minderrendite würde sich der Steuersatz nicht verändern. Dies führt zu einer stärkeren Entlastung der Steuerpflichtigen. Vgl. insbesondere zu Zeiteffekten der Besteuerung auch Knirsch (2006).

Der Kapitalwert vor Steuern beträgt 399,5134. Somit gilt:

$$199,7567 = (1 - 0,5) \cdot 399,5134. \quad (4.35)$$

Der Kapitalwert wird folglich steuerlich erfasst. Unabhängig von den Erwartungen des Investors ist Investitionsneutralität gegeben.

Zum Vergleich soll unsere Umformulierung des Konzepts von König (1997 a) im selben Beispiel dargestellt werden.⁶³ Wird hier, wie von uns vorgeschlagen, zwischen konstantem und periodenabhängigem Steuersatz unterschieden, entspricht die Abschreibungssumme den Anschaffungskosten. Für die Steuerschuld S_t gilt dann:⁶⁴

$$S_t = s \cdot \ddot{G}_t^E + s_t \cdot (Z\ddot{U}_t - Z^E). \quad (4.36)$$

Die Beziehung (4.36) unterscheidet sich von der Gleichung (4.33) nur durch den abweichend definierten periodenabhängigen Steuersatz. Die Werte für s_t liegen deutlich unter den Ergebnissen für s_t^{kor} der einzelnen Zeitpunkte. Dies ist Ausfluss der Steuerfreiheit des Kapitalwerts im Konzept von König (1997 a). Es ergeben sich die in Tabelle 4.3 ausgewiesenen Nettoszahungen. Werden die Zahlungsüberschüsse nach Steuern auf den Zeitpunkt $t = 0$ diskontiert, resultiert das mit dem Kapitalwert vor Steuern identische Ergebnis in Höhe von 399,5134:

$$KW_{\text{ns}}^R = -200 + \frac{239,0421}{1,03} + \frac{177,0969}{1,03^2} + \frac{219,0948}{1,03^3} = 399,5134. \quad (4.37)$$

t	0	1	2	3
$Z\ddot{U}_t$	- 200,00	250,00	187,50	234,38
s_t		2,8302%	5,5803%	8,2525%
S_t		10,9579	10,4031	15,2852
$Z\ddot{U}_t - S_t$	- 200,00	239,0421	177,0969	219,0948

Tabelle 4.3: Zahlungsüberschüsse nach Steuern im Konzept der revolvierenden Ertragswertkorrektur

⁶³ Vgl. Abschnitt 4.1 und Beziehung (4.13).

⁶⁴ Vgl. die Gleichungen (4.14) bzw. (4.15) und (4.13).

Die Reagibilität der periodenabhängigen Steuersätze bei Veränderung der Daten des Ausgangsszenarios lässt sich an den folgenden Abbildungen ablesen. Eine Zunahme des konstanten Steuersatzes s bewirkt allgemein eine Erhöhung der periodenabhängigen Steuersätze (vgl. Abbildung 1). Jedoch ist s_t^{korr} deutlich stärker von einer Veränderung betroffen, da dieser ausgehend von s im Zeitablauf zunimmt. Die Differenz zu dem periodenabhängigen Steuersatz s_t für ein gegebenes s zeigt die steuerliche Begünstigung i.R. des ökonomischen Gewinns.

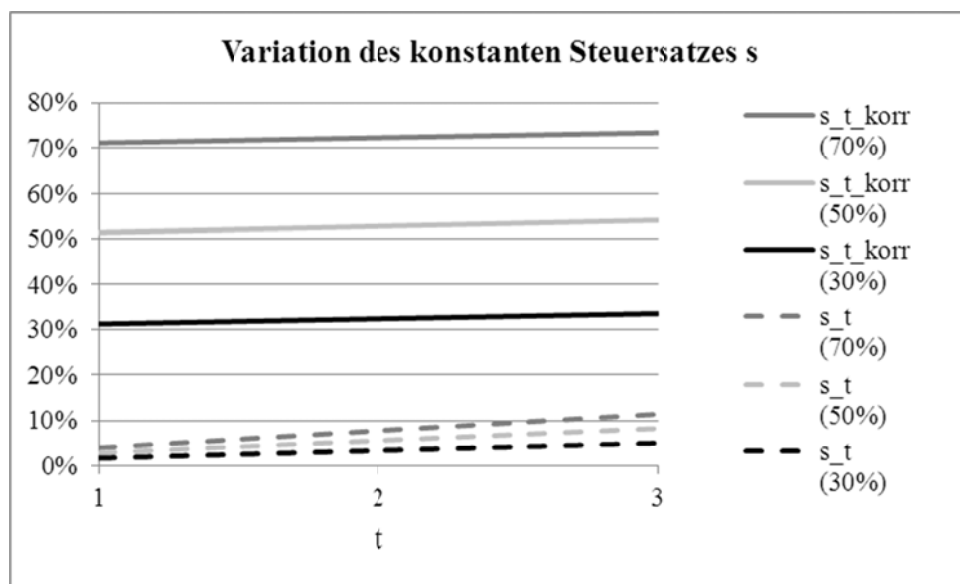


Abbildung 1: Periodenabhängige Steuersätze für $n = 3$ und $i = 6\%$

Wird die Verzinsung am Kapitalmarkt variiert, so steigen die periodenabhängigen Steuersätze mit den Kapitalmarktzinsen (vgl. Abbildung 2). Eine Besonderheit ergibt sich für $i = 0\%$. Denn unter dieser Bedingung ist unabhängig vom Zeitpunkt $s_t^{\text{korr}} = s$ bzw. $s_t = 0$ erfüllt.⁶⁵ Jede darüber hinausgehende steuerliche Be- bzw. Entlastung ist folglich auf den Zeit- bzw. Zinseffekt zurückzuführen.

⁶⁵ Vgl. die Formeln (4.15) bzw. (4.28).

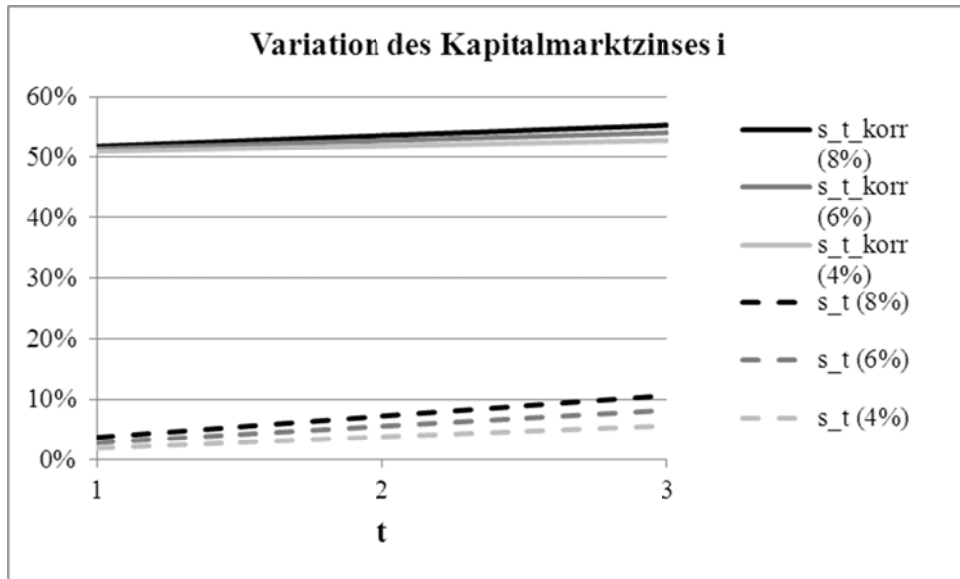


Abbildung 2: Periodenabhängige Steuersätze für $n = 3$ und $s = 50\%$

Bei einer Erhöhung der Nutzungsdauer von drei auf zehn Perioden wird deutlich, dass die periodenspezifischen Steuersätze der einzelnen Zeitpunkte bei König (1997 a) deutlich stärker ansteigen (vgl. Abbildung 3). Denn obwohl s_t^{korr} und s_t eine unterschiedliche Ausgangsposition ($s_0^{korr} = s; s_0 = 0$) haben laufen beide gegen 100%. Es gilt:

$$\lim_{t \rightarrow \infty} s_t^{korr} = \lim_{t \rightarrow \infty} s_t = 1. \quad (4.38)$$

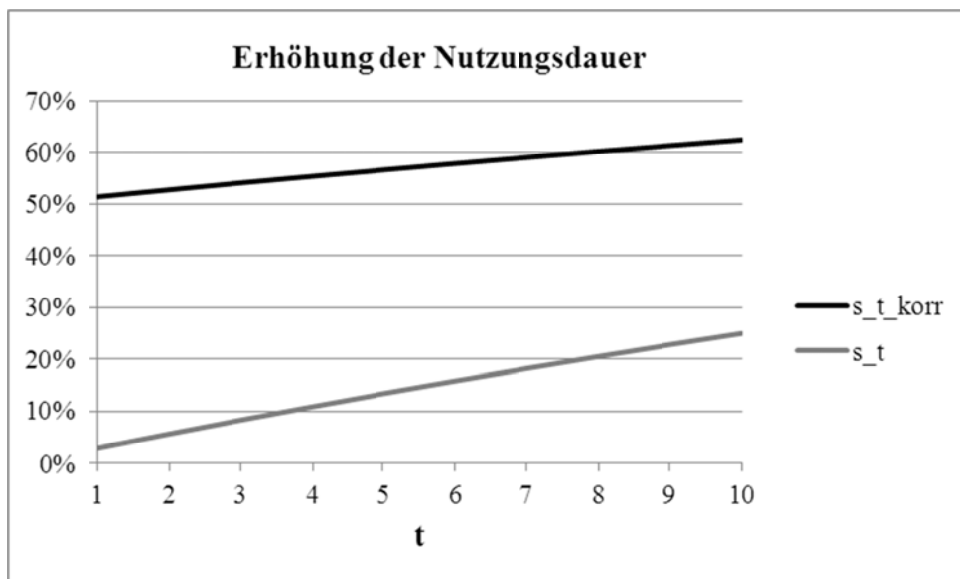


Abbildung 3: Periodenabhängige Steuersätze für $i = 6\%$ und $s = 50\%$

5 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

In Form des ökonomischen Gewinns zuzüglich des Anfangskapitalwerts einer Investition existiert eine unter vollkommener Voraussicht entscheidungsneutrale Steuerbemessungsgrundlage. Diese erlaubt auch eine gleichmäßige Besteuerung dergestalt, dass die Gesamtsteuerbelastung zweier Personen mit identischem Periodenkonsum und Lebensendvermögen identisch ist. Wir haben gezeigt, dass die Entscheidungsneutralität sowie die Gleichmäßigkeit des Konzepts auch unter der Annahme unvollkommener Voraussicht grundsätzlich zu erhalten sind. Hierzu haben wir das Verfahren der revolvingen Ertragswertkorrektur, das König (1997 a) für die Besteuerung des ökonomischen Gewinns beschrieben hat, auf die hier diskutierte Bemessungsgrundlage übertragen. Darüber hinaus konnte das im deutschen Steuerrecht geltende Anschaffungskostenprinzip eingehalten werden. In der Analyse wurde ein konstanter Steuersatz angenommen.

Das Verfahren ist rechtssicher, weil bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nicht auf unsichere, zukünftige Zahlungen zurückgegriffen wird. Durch eine „typisierende Annahme“ wird jede Investition zunächst als Grenzinvestition behandelt und mit ihren Anschaffungskosten aktiviert. In jedem Folgejahr wird die Differenz zwischen dem realisierten und dem typisierend unterstellten Zahlungsüberschuss zusätzlich steuerlich erfasst, wobei ein Steuersatz zur Anwendung kommt, der vom Nominalsteuersatz, dem Kapitalmarktzins und dem Zeitpunkt t , also dem zeitlichen Abstand zur Anfangsinvestition abhängt. Dieser Steuersatz steigt im Zeitablauf an und gleicht somit die verspätete Besteuerung aus. So ist es möglich den Anfangskapitalwert einer Investition steuerlich zu berücksichtigen. Allerdings besteht nun ein Anreiz für den Steuerpflichtigen, die Zuordnung von Zahlungsüberschüssen zu Investitionsobjekten zu manipulieren, um den anwendbaren Steuersatz zu beeinflussen.

Aus pragmatischen Gründen könnte deshalb auf die Steuersatzkorrektur völlig verzichtet werden. Damit würde die Zuordnung von Zahlungsüberschüssen zu bestimmten Investitionsobjekten irrelevant. Besteuert würden nominale Zahlungsüberschüsse abzüglich der auf Grenzinvestitionen normierten Ertragswertabschreibungen. Mit dieser Vereinfachung würde die Rechtssicherheit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage verbessert, um den Preis einer, zumindest für kürzere Planungshorizonte, relativ geringen Abweichung von der neutralen und gleichmäßigen Besteuerung.⁶⁶

Hierin liegt der entscheidende Unterschied zur Besteuerung des ökonomischen Gewinns in

⁶⁶ Vgl. auch Ruf (2012), S. 83.

Form der revolvierenden Ertragswertkorrektur im Sinne von König (1997 a). Dort unterscheiden sich die periodenspezifischen Steuersätze zur Korrektur der Bemessungsgrundlage erheblich voneinander. Der Anreiz zur Manipulation ist entsprechend viel stärker. Umgekehrt würde eine Vernachlässigung der Korrektur der Steuersätze eine große Abweichung von der entscheidungsneutralen und gleichmäßigen Besteuerung bedeuten. Nach Ansicht der Verfasser ist eine Besteuerung des ökonomischen Gewinns daher auch mit revolvierender Korrektur nicht praktikabel.

Das beschriebene vereinfachte Konzept der Besteuerung des ökonomischen Gewinns zuzüglich des Anfangskapitalwerts mit konstantem, einheitlichem Steuersatz ist aber letztlich nichts anderes als die Besteuerung eines nominalen Gewinns. Man könnte daher sagen, Gesetzgeber und Rechtsprechung hätten im Bilanzgewinn quasi intuitiv eine Bemessungsgrundlage geformt, die robust gegen Manipulationen ist und gut begründbare Anforderungen an Entscheidungsneutralität und Gleichmäßigkeit erfüllt. Auch das bislang ungelöste Problem einen Bezugspunkt zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ($t = 0$) festzulegen entfällt dann. Die Suche nach einer modelltheoretisch begründeten, neutralen Bemessungsgrundlage hätte damit ihr Ende dort gefunden, wo sie angefangen hat – im geltenden Recht. Insoweit als hier Zeiteffekte der Besteuerung vernachlässigt werden, hat das derzeit niedrige Zinsniveau ohnehin zu einer Entschärfung solcher Konflikte geführt. Umgekehrt konzentriert sich die Steuergestaltung auf die viel wertvolleren Tarif- und Bemessungsgrundlageneffekte, die jenseits der hier angestellten, modellhaften Überlegungen liegen.⁶⁷

⁶⁷ Vgl. zu den steuerlichen Effekten Wagner (2005), S. 454 ff.

Anhang

Herleitung des korrigierten Kapitalwertes nach Steuern unter Unsicherheit

Ausgehend von Beziehung (4.24) ergibt sich unter Verwendung von (4.23):⁶⁸

$$\begin{aligned} \text{KW}_{\text{ns}}^{\text{kor}} &= \\ -\text{AK} + \sum_{t=1}^n \frac{\text{Z}\ddot{\text{U}}_t - s \cdot \left[(D_t^* - \text{EWA}_t^E) \cdot (1+i_s)^t + (\ddot{\text{O}}G_t^R - \ddot{\text{O}}G_t^E) + Z^E - \text{EWA}_t^E \right]}{(1+i_s)^t} &= \\ -\text{AK} + \sum_{t=1}^n \frac{\text{Z}\ddot{\text{U}}_t - s \cdot \left[(D_t^* - \text{EWA}_t^E) \cdot (1+i_s)^t + (\ddot{\text{O}}G_t^R - \ddot{\text{O}}G_t^E) + \ddot{\text{O}}G_t^E \right]}{(1+i_s)^t} &= \quad (\text{I}) \\ -\text{AK} + \sum_{t=1}^n \frac{\text{Z}\ddot{\text{U}}_t - s \cdot \left[(D_t^* - \text{EWA}_t^E) \cdot (1+i_s)^t + \ddot{\text{O}}G_t^R \right]}{(1+i_s)^t} &= \\ -\text{AK} + \sum_{t=1}^n \frac{\text{Z}\ddot{\text{U}}_t - s \cdot \ddot{\text{O}}G_t^R - s \cdot (D_t^* - \text{EWA}_t^E) \cdot (1+i_s)^t}{(1+i_s)^t} &= \end{aligned}$$

(I) kann mit Hilfe von Formel (4.5) weiter vereinfacht werden zu:

$$\begin{aligned} \text{KW}_{\text{ns}}^{\text{kor}} &= \\ -\text{AK} + \sum_{t=1}^n \frac{\text{Z}\ddot{\text{U}}_t - s \cdot \ddot{\text{O}}G_t^R}{(1+i_s)^t} - \sum_{t=1}^n \frac{s \cdot (D_t^* - \text{EWA}_t^E) \cdot (1+i_s)^t}{(1+i_s)^t} &= \quad (\text{II}) \\ \text{KW}_{\text{ns}}^{\text{R}} - \sum_{t=1}^n s \cdot (D_t^* - \text{EWA}_t^E) &= \end{aligned}$$

Zusätzlich muss die nachfolgende Identität beachtet werden:

$$\sum_{t=1}^n D_t^* = \sum_{t=1}^n \text{EWA}_t^E = \text{EW}_0. \quad (\text{III})$$

⁶⁸ Hierbei ist die Gleichung (4.9) zu berücksichtigen.

Hiermit kann (II) weiterentwickelt werden zu:⁶⁹

$$\begin{aligned}KW_{ns}^{\text{korr}} &= \\KW_{ns}^R - s \cdot \sum_{t=1}^n D_t^* + s \cdot \sum_{t=1}^n EWA_t^E &= \\KW_{ns}^R - s \cdot EW_0 + s \cdot AK &= \\KW_{ns}^R - s \cdot (EW_0 - AK) &= \\KW_{ns}^R - s \cdot KW_{vs} &.\end{aligned}\tag{IV}$$

⁶⁹ Auch die Formeln (4.6) und (4.8) sind bei der Umformung zu beachten.

Literaturverzeichnis

- DILLER, MARKUS; GROTTKE, MARKUS (2010): Grenzen und Erweiterungsmöglichkeiten der investitionsneutralen Besteuerung nach dem ökonomischen Gewinn, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Volume 80, S. 123-146.
- ELSCHEN, RAINER; HÜCHTEBROCK, MICHAEL (1983): Steuerneutralität in Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre – Diskrepanzen und Konsequenzen, in: Finanzarchiv N. F., Jahrgang 41, S. 253-280.
- GEORGI, ANDREAS A. (1994): Steuern in der Investitionsplanung - Eine Analyse der Entscheidungsrelevanz von Ertrag- und Substanzsteuern -, 2. Auflage, Hamburg.
- HACKMANN, JOHANNES (1989): Einkommensteuerliche Investitionswirkungen bei unterschiedlichen Fassungen des steuerlichen Einkommensbegriffs, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jahrgang 109, S. 49-74.
- JOHANSSON, SVEN-ERIK (1961): Skatt-investering-värdering, Stockholm.
- JOHANSSON, SVEN-ERIK (1969): Income Taxes and Investment Decisions, in: Swedish Journal of Economics, Volume 71, S. 104-110.
- KNIRSCH, DEBORAH (2006): Zinseffekte einer Reform der Steuerbemessungsgrundlage, in: Steuern und Bilanzen, Jahrgang 8, S. 465-469.
- KÖNIG, ROLF (1997 a): Ungelöste Probleme einer investitionsneutralen Besteuerung - Gemeinsame Wurzel unterschiedlicher neutraler Steuersysteme und die Berücksichtigung unsicherer Erwartungen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Jahrgang 49, S. 42-63.
- KÖNIG, ROLF (1997 b): Wirtschaftliche Effizienz und Steuerreformen, Heidelberg.
- KRUSCHWITZ, LUTZ; HUSMANN, SVEN; SCHNEIDER, DIRK (2002): Investitionsneutrale Steuersysteme vor dem Hintergrund der Kontroverse um Einkommen oder Konsum als geeignete Steuerbemessungsgrundlage, Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin Nr. 2002/16.
- KWON, O YUL (1983): Neutral Taxation and Provincial Mineral Royalties: The Manitoba Metallic Minerals and Saskatchewan Uranium Royalties, in: Canadian Public Policy, Jahrgang 9, S. 189-199.

- MIRRLEES, JAMES; ADAM, STUART; BESLEY, TIM; BLUNDELL, RICHARD; BOND, STEVE; CHOTE, ROBERT; GAMMIE, MALCOM; JOHNSON, PAUL; MYLES, GARETH; POTERBA, JAMES (2011): Tax by Design: the Mirrlees Review, Oxford u.a.
- NIEMANN, RAINER (2001): Neutrale Steuersysteme unter Unsicherheit - Besteuerung und Realoptionen, Bielefeld.
- ORDELHEIDE, DIETER (1988): Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn – Zur Unsicherheitsrepräsentation bei der Konzeption von Erfolgsgrößen –, in: Domsch, Michel; Eisenführ, Franz; Ordelheide, Dieter; Perlitz, Manfred (Hrsg.): Unternehmungserfolg, Planung – Ermittlung – Kontrolle, Wiesbaden, S. 275-302.
- PREINREICH, GABRIEL A.D. (1951): Models of Taxation in the Theory of the Firm, in: *Economia Internazionale*, Volume 4, S. 372-397.
- RUF, MARTIN (2012): Broadening the tax base of neutral business taxes, in: *Economics Letters*, Volume 117, S. 81-83.
- SAMUELSON, PAUL A. (1964): Tax Deductibility of Economic Depreciation to Insure Invariant Valuations, in: *Journal of Political Economy*, Volume 72, S. 604-606.
- SCHNEIDER, DIETER (1963): Bilanzgewinn und ökonomische Theorie, in: *Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung N. F.*, Jahrgang 15, S. 457-474.
- SCHNEIDER, DIETER (1969): Korrekturen zum Einfluß der Besteuerung auf die Investitionen, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Jahrgang 21, S. 297-325.
- SCHREIBER, ULRICH; STORCK, ALFRED (1979): Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung, Allgemeinheits- und Leistungsfähigkeitsprinzip, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, Jahrgang 8, S. 119-121.
- SCHREIBER, ULRICH; STELLPFLUG, THOMAS (1999): Einkommen oder Konsum als Steuerbasis?, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, Jahrgang 28, S. 186-192.
- SCHWINGER, REINER (1992): Einkommens- und konsumorientierte Steuersysteme. Wirkungen auf Investition, Finanzierung und Rechnungslegung, Heidelberg.
- WAGNER, FRANZ W.; DIRRIGL, HANS (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart u.a.

- WAGNER, FRANZ W. (1989): Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit, in: Hax, Herbert; Kern, Werner; Schröder, Hans-Horst (Hrsg.): Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis, Stuttgart, S. 261-277.
- WAGNER, FRANZ W. (1992): Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, in: Steuer und Wirtschaft, Jahrgang 69, S. 2-13.
- WAGNER, FRANZ W.; WISSEL, HARALD (1995): Entscheidungsneutralität der Besteuerung als Leitlinie einer Reform der Einkommensteuer, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jahrgang 24, S. 65-70.
- WAGNER, FRANZ W. (2005): Besteuerung, in: Bitz, Michael; Domsch, Michel; Ewert, Ralf; Wagner, Franz W. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 5. Auflage, München, S. 407-477.
- WENGER, EKKEHARD (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv N.F., Jahrgang 41, S. 207-252.
- WENGER, EKKEHARD (1986): Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung (Teil II), in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jahrgang 56, S. 132-151.
- WENGER, EKKEHARD (1999): Warum die Finanzwissenschaft bei der Suche nach einer theoretischen Basis für die Einkommensteuer erfolglos bleiben mußte, in: Smekal, Christian; Sendlhofer, Rupert; Winner, Hannes (Hrsg.): Einkommen versus Konsum: Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion, Heidelberg, S. 37-63.

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Prof. Dr. Ralf Maiterth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk Kieseewetter, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Deborah Schanz, Sebastian Schanz, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944